I. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urschmitt vom 23.Oktober 2013

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Urschmitt hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes in seiner Sitzung am 28.08.2019 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 23.10.2013 beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - c) pflegefreie Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - d) Urnenreihengrabstätten als Einzelgrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten nur in der Form einer Reihengrabstätte und als so genannte gemischte Grabstätte
 - f) Ehrengrabstätten

§ 2

§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (als Einzelgrabstätten)
 - b) Urnenwahlgrabstätten (Urnendoppelgrabstätte in Form einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen)
 - c) in Reihengrabstätten als gemischte Grabstätten
 - d) in pflegefreien Urnenreihengrabstätten
 - e) in pflegefreien Reihengrabstätten (gemischte Grabstätte)

§ 3

§ 16 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung

- (1) Pflegefreie Grabstätten werden als Einzelgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt. Die Beisetzung einer Asche in eine durch eine Erdbestattung bereits belegte Grabstätte ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 a (2) dieser Satzung möglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Lage der Grabstätte. Die Grabstätte wird als Rasengrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Innerhalb der Felder für pflegefreie Beisetzungen sind grundsätzlich keine stehenden Grabmale erlaubt. Grabschmuck und Grablampen sind in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nicht erlaubt.

(4) Es ist zulässig, Namenstafeln in folgenden Größen auf den pflegefreien Grabstätten aufzubringen:

bei einer Erdbestattung

0,30 m x 0,40 m (Länge x Breite im

Querformat)

bei einer Urnenbestattung

0,30 m x 0,30 m

Diese Tafeln sind ebenerdig zu versenken, die Inschrift der Namenstafeln darf nicht mit aufgesetzten Buchstaben erfolgen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Urschmitt, 28.08.2019

Ortsgemeinde Urschmitt

(i) L 17 /

Peter Jahrlen Ortsbürgermeiste

1